

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 191/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hinda W [REDACTED] geb. Z [REDACTED],  
H [REDACTED] Israel, [REDACTED]-Bldg. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,  
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],  
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,  
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,  
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,  
Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 10. Dezember 1970  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zi-  
vilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main  
vom 14. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-  
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die  
Klägerin.

#### G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.  
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 SGG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat den am 5. Januar 1962 ge-  
schlossenen Vergleich dahin gewürdigt, das er auch die  
am 26. März 1958 angemeldeten Ansprüche wegen Schadens  
an Körper oder Gesundheit erfasse. Diese nach dem Wort-  
laut durchaus mögliche Auslegung ist für das Revisions-  
gericht bindend. Zutreffend hat das Berufungsgericht die  
Wirksamkeit der Anfechtung nach §§ 119, 123 SGG verneint,  
weil der Klägerin bei Vergleichsabschluss die Anmeldung  
nicht nur ihres Freiheits- sondern auch des Gesundheits-  
schadens bekannt war.

- 3 -

Der Tatrichter hat ferner in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angenommen, daß ein Verzicht auf den durch den Vergleich geregelten Verwandtschaftsunterhaltsanspruch gemäß § 109 a BGB ausgeschlossen ist (RZW 1969, 351 Nr. 32), daß über diesen Anspruch nicht auf Grund der Anfechtung des Vergleichs nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss zu entscheiden ist, weil die Klägerin am 5. Januar 1962 nicht aus medizinischen Gründen auf den Rentenanspruch im Sinne des § 29 Nr. 2 BEG verzichtet hat (vgl. RZW 1969, 356 Nr. 40 und Urteil vom 4. Juni 1970 - IX ZR 165/69) und daß auch die Neufassung des § 31 Abs. 2 BEG in Verbindung mit Art. III Nr. 3 und Nr. 1 Abs. 4 BEG-Schluss eine erneute Anfechtung nicht rechtfertigt, da die Klägerin nach ihrem eigenen Vortrag nicht in einem der in der 6. DV-BEG verzeichneten Konzentrationslager inhaftiert war.

Graf

Fuchs

